

**Richtlinien über die Bezuschussung von
allgemeinen Erholungsmaßnahmen,
internationalen Jugendbegegnungen sowie Studienfahrten**

- Gültig ab **01.01.2012** -

I. Allgemeines

Der Rems-Murr-Kreis bewilligt den in seinem Bereich wirkenden Verbänden, Jugendgruppen und Jugendringen im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel, Zuschüsse zur Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen Kinder- und Jugenderholung, internationalen Jugendbegegnungen und Studienfahrten **für Kinder und Jugendliche aus dem Rems-Murr-Kreis nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.**

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Förderungswürdigkeit gemäß § 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Verbänden, Organisationen und Gruppen, die außerhalb des Landkreises ihren Sitz haben und nach § 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes förderungswürdig sind, werden diese Zuschüsse für Kinder und Jugendliche aus dem Rems-Murr-Kreis auch bewilligt.

Teilnehmer/innen aus den Partnerkreisen ist der Zuschuss ebenfalls zu bewilligen, soweit sie an Maßnahmen von Verbänden, Organisationen und Gruppen des Rems-Murr-Kreises auf Einladung teilnehmen.

Die oben genannten Träger, die sich in Abgrenzung zu kommerziellen Anbietern und zur verstärkten Integration von Kindern aus einkommensschwachen Familien um möglichst günstige Maßnahmen bemühen, werden über die gestaffelten Beitragsgrenzen verstärkt gefördert.

Die Förderung des Rems-Murr-Kreises ist gegenüber einer Förderung durch die Städte und Gemeinden nachrangig. Der Nachweis der Finanzierung erfolgt unter Angabe aller zu erwartenden Drittmittel.

II. Voraussetzungen

- 1. Ziel der Maßnahme ist es, gemäß §1 Abs. 2 JBG die Teilnehmer/innen „...zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen.“**
2. Die Teilnehmer/innen müssen das 6. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Stadtranderholungen und Familienfreizeiten können auch Kinder ab der Vollendung des 4. Lebensjahres bezuschusst werden.
3. Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage dauern; An- und Abreisetage werden als je 1 Tag gerechnet. Bei Stadtranderholungen können nur ganze Tage (mind. 6 Stunden) abgerechnet werden.
- 4. Die Höchstdauer der Maßnahme beträgt in der Regel 15 Tage.**

5. Eine Gruppe muss wenigstens 6 Teilnehmer/innen einschließlich des/der Leiters/Leiterin umfassen.
6. Die Maßnahme muss einen verbindlichen Betreuungsschlüssel von mindestens 1:8 aufweisen.
7. Der Träger gewährleistet den Einsatz von geeigneten und erfahrenen Freizeitmitarbeiter/innen. Hierfür ist eine der folgenden Qualifikationsnachweise zur erbringen:
 - a) Ein Nachweis über langjährige praktische Erfahrung bei Freizeitmaßnahmen des Trägers.
 - b) Die Jugendleiter/innen-Card (Juleica) oder eine vergleichbare Qualifikation.
 - c) Eine pädagogische Qualifikation (Sozialpädagogen/ innen, Sozialarbeiter/innen, Heilpädagoge/innen, Heilerziehungspfleger/innen; Erzieher/innen, Kinderpleger/-innen, Lehrer/innen, Diplompädagogen/innen, Religionspädagogen/innen).
8. Bei allen Freizeitmaßnahmen sind geschlechtsspezifische Aspekte und teilnehmerbezogene Besonderheiten zu beachten.
9. Mindestens ein/e Freizeitmitarbeiter/in der Maßnahme muss an einer qualifizierten Schulung im Bereich des gesetzlichen und erzieherischen Kinder und Jugendschutzes erfolgreich teilgenommen haben. Diese hat mindestens 5 Stunden zu umfassen und muss sich inhaltlich mit den Anforderungen des gesetzlichen und erzieherischen Kinder und Jugendschutzes sowie im Besonderen mit den Regelungen des § 8a SGB 8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und deren Umsetzung in der Praxis auseinandersetzen. (siehe Richtlinien zur Mitarbeiter/innenschulung).
10. Bei Maßnahmen mit integrativem Charakter im Sinne des Artikels 24 der UN-Menschenrechtskonventionen (Inklusion) müssen in der Regel ein Viertel der Teilnehmer/innen Menschen mit Behinderungen sein.
11. Bei Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung muss in der Regel die Hälfte der Teilnehmer/innen aus Partnerorganisation außerhalb des Bundesgebietes kommen.

III. Höhe des Zuschusses

1. Maßnahmen mit einem Teilnehmerbeitrag bis 20,00 €/Tag erhalten einen Zuschuss von 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in. Dieser Betrag verringert sich auf 2,00 € bei Übernachtung Zuhause (z. B. bei Stadtranderholungen). Der Zuschuss für die Mitarbeiter/innen beträgt 6,50 € pro Tag und Mitarbeiter/in bzw. 2,00 € ab fünf Tage.
2. Maßnahmen mit Teilnehmerbeitrag zwischen 20,00 und 40,00 €/Tag erhalten einen Zuschuss von 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/in. Dieser Betrag verringert sich auf 1,50 € bei Übernachtung Zuhause. Der Zuschuss für die Mitarbeiter/innen beträgt 5,50 € pro Tag und Mitarbeiter/in bzw. 2,00 € ab fünf Tage.
3. Maßnahmen mit Teilnehmerbeitrag über 40,00 €/Tag erhalten keinen Zuschuss.
4. Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung und Freizeiten mit integrativem Charakter im Sinne des Artikels 24 der UN-Menschenrechts-

konventionen (Inklusion), welche die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen im Besonderen fördern, erhalten einen Zuschuss von 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in unabhängig von der Höhe des Teilnehmerbeitrags. Dieser Betrag verringert sich auf 2,00 € bei Übernachtung Zuhause. Der Zuschuss für die Mitarbeiter/innen beträgt 6,50 € Tag und Mitarbeiter/in bzw. 2,00 € ab fünf Tage.

5. Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen können sowohl über den Landesjugendplan (2.1 Jugenderholungsmaßnahmen) als auch vom Rems-Murr-Kreis gefördert werden. Weitere Informationen hierzu unter der unten angegebenen Telefonnummer.
6. Es werden auf jeweils 5 Teilnehmer/innen ein/eine Mitarbeiter/in unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mitarbeit bezuschusst. Bei Freizeiten ab 5 Tage wird pro Mitarbeiter/innen nur noch ein Zuschuss von 2 € bewilligt, da Freizeiten ab 5 Tage auch über den Landesjugendplan bezuschusst werden können.
7. **Bei Maßnahmen mit integrativem Charakter im Sinne des Artikels 24 der UN-Menschenrechtskonventionen (Inklusion) werden auf je eine/e behinderte/n Teilnehmer/in, je nach individuellem behinderungsspezifischen Unterstützungsbedarf, bis zu ein/e Mitarbeiterin zusätzlich bezuschusst.**

IV. Verfahren /Abrechnung

1. Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum **31. Oktober** eines jeden Jahres, rechnen die Träger auf dem vorgesehenen Abrechnungsförmular ab. **Es gilt das Datum des Poststempels.**
2. **Dem Abrechnungsförmular sind die Teilnehmerliste, ein Kosten- und Finanzierungsplan, das Programm der Maßnahme, der Nachweis der Mitarbeiter/innenqualifikationen sowie der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme eine/r Mitarbeiter/in an einer qualifizierten Schulung im Bereich erzieherischen Kinder und Jugendschutzes beizufügen.**
3. Maßnahmen, die ab 15. Oktober eines Jahres beginnen, werden im folgenden Haushaltsjahr abgerechnet.

Die Abrechnung ist zu schicken an:

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Kreisjugendamt, Referat Jugendarbeit
Marktstr. 48
71522 Backnang

Weitere Informationen unter:

Telefon: 07191/9079-0
Fax: 07191/9079-225
E-mail: info@jugendarbeit-rm.de,
Internet: www.rems-murr-kreis.de